

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der Kindertagesstätte „Hand in Hand“  
der Gemeinde Eurasburg  
(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)  
vom 23.07.2024**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hand in Hand“ (Kindertagesstattengebührensatzung)

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Eurasburg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

## **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (tägliche Buchungszeiten). Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Buchungszeit von mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden | 140,00 Euro |
| b) Buchungszeit von mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden | 154,00 Euro |
| c) Buchungszeit von mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden | 169,00 Euro |
| d) Buchungszeit von mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden | 186,00 Euro |
| e) Buchungszeit von mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden | 205,00 Euro |
- (2) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben (Besuchsjahr).
- (3) Nimmt das Kind am Mittagessen teil, wird eine Verpflegungsgebühr fällig. Diese beträgt monatlich pauschal:
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) Bei 2 Essen pro Woche | 31,00 Euro |
| b) Bei 3 Essen pro Woche | 46,50 Euro |
| c) Bei 4 Essen pro Woche | 62,00 Euro |
| d) Bei 5 Essen pro Woche | 77,50 Euro |
- (4) Das monatliche Getränke- und Spielgeld beträgt 6,00 Euro.
- (5) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,00 Euro.
- (6) Eine Änderung der Buchungszeiten oder eine Änderung der Anzahl der Mittagessen muss bis spätestens zum 15. des Vormonats, an dem die Änderung eintreten soll, erfolgen. Die Änderung ist schriftlich zu beantragen. Eine Reduzierung der Buchungszeiten nach Absatz 1 oder Anzahl der Mittagessen nach Absatz 3 ausschließlich für den Monat August ist nicht zulässig.
- (7) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Benutzungsgebühr das Doppelte der Gebühr nach Abs. 1. Die Verdoppelung endet mit Ablauf des Vormonats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 5 Reduzierung**

Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

**§ 6**  
**Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

**§ 7**  
**Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte „Hand in Hand“ der Gemeinde Eurasburg vom 17.08.2005 zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2022 außer Kraft.

Eurasburg, 23. Juli 2024

Gemeinde Eurasburg

Moritz Sappl  
1. Bürgermeister